



Bürgerbüro geschlossen

Das Bürgerbüro ist am Mittwoch, 21. Oktober 2015, ganztägig wegen einer internen Schulung geschlossen.

Stadt Schwabach, 07.10.2015

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

Verkaufsoffener Sonntag anlässlich der Aktion „Schwabach trempelt“ sowie Betrieb von Autowaschanlagen

Gemäß § 2 der Verordnung über Verkaufssonntage in der Stadt Schwabach (VerkSoV) in der derzeit gültigen Fassung, dürfen Verkaufsstellen im Stadtgebiet Schwabach am Sonntag, 18.10.2015, anlässlich der Aktion „Schwabach trempelt“ in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet werden. Ferner wird für den Betrieb von Autowaschanlagen für den gleichen Zeitraum die erforderliche Befreiung vom Arbeitsverbot gemäß Art. 5 Feiertagsgesetz erteilt.

Stadt Schwabach, 02.10.2015

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Innenstadt

Wegen der Veranstaltung „Schwabach trempelt“ wird ein Teil der Altstadt am Sonntag, 18. Oktober 2015 in der Zeit von 8 Uhr bis 19 Uhr für den Verkehr gesperrt. Die Anlieger werden um Rücksichtnahme und Verständnis gebeten. Die Zufahrt zur Tiefgarage über die Rathausgasse ist weiterhin möglich. Der Taxistand wird für die Dauer der Veranstaltung vom Martin-Luther-Platz in die Rathausgasse verlegt.

Aufgrund der Sperrung können durch die Linien 667 die Haltestelle Martin-Luther-Platz, Schöner Brunnen, Königstraße Spitalberg und Auf der Aich nicht angefahren werden. Die Fahrgäste werden gebeten, die Informationen an den Haltestellen und in den Bussen zu beachten.

Zudem gibt es auch im Internet Informationen unter www.stadtwerke-schwabach.de/stadtverkehr/news sowie unter www.vgn.de/fahrplanaenderungen/

Für die Dauer der Veranstaltung wird der Taxistand vom Martin-Luther-Platz in die Rathausgasse zwischen Südliche Mauerstraße und Südliche Ringstraße verlegt.

Stadt Schwabach, 02.10.2015

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Schwabach, Referat für Stadtplanung und Bauwesen, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, 91126 Schwabach, (Vergabestelle: baureferat@schwabach.de), schreibt öffentlich nach VOB/A aus:

Veröffentlichung nach VOB 2012 Teil A § 12, (1) 2.:

- (a) Stadt Schwabach, Vergabestelle
Albrecht-Achilles-Str. 6/8
91126 Schwabach
Telefon: 09122 860-501
Fax Nr. 09122 860-503
E-Mail: vergabestelle@schwabach.de
- (b) Vergabeverfahren Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer 070915
- (c) kein elektronisches Vergabeverfahren
- (d) Ausführung von Bauleistungen
- (e) Stadt Schwabach – Stadtgebiet einschließlich der Ortsteile Wolkersdorf, Penzendorf, Schaftnach, Obermainbach, Ober- und Unterbaimbach.
- (f) Bei den Unterhaltsarbeiten handelt es sich um Arbeiten wie Ausbesserungen und Sanierungen von Kleinflächen im Straßen- und Gehwegbereichen, kleineren bis mittleren Deckenüberzügen (250 bis ca. 1500 qm), Staubfreimachungen von Schotterstraßen und das Herstellen von Straßensinkkästen und deren Anschlussleitungen. Im Wesentlichen werden folgende Bauleistungen erwartet:

ca.	3000 m ²	Asphalt fräsen
ca.	450 m	Bitumenschmelzband
ca.	100 t	Asphalttragschicht
ca.	215 t	Asphaltbeton AC 8 DN
ca.	150 t	Asphaltbeton AC 11 DN
ca.	120 t	Asphaltbeton AC 5 D L
ca.	250 m ²	Asphalttragdeckschicht
ca.	50 St	Schieber anpassen
ca.	20 St	Schächte anpassen

- (h) Keine Aufteilung in Lose vorgesehen.
- (i) Dauer der Leistung: 01.04.2016 - 31.03.2017
- (j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- (k) Stadt Schwabach, Vergabestelle, Albrecht-Achilles-Str. 6/8, 91126 Schwabach.
vergabestelle@schwabach.de
- (l) Kosten der Vergabeunterlagen 25,- Euro für das Leistungsverzeichnis und Datenträger einschl. MwSt. und Versand.
Verwendungszweck: Amt 45, Straßenunterhalt (Sanierungsmaßnahmen)
Der Versand erfolgt nur per Verrechnungsscheck, keine Kostenerstattung.
- (n) 28.10.2015 – 10 Uhr
- (o) Anschrift siehe (a)

Fortsetzung Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

- (p) Deutsch
- (q) Angebotseröffnung am 28.10.2015 – 10 Uhr
Anschrift siehe a) Vergabestelle, Sitzungssaal 2. OG (Raum 217)
Personen die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen : Bieter und deren Bevollmächtigte
- (r) siehe Vergabeunterlagen
- (s) Abschlags- und Schlusszahlungen nach VOB/B und ZVB-StB
- (t) Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigten Vertreter.
- (u) Bieter müssen neben den Angaben nach § 6(3) Nr.2 VOB/A Buchstaben a) bis i) mit der Angebotsabgabe die fachliche Qualifikation (Fachkunde, technische Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit der technischen Vertragserfüllung) nachweisen. Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis).

Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt KFB V7 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt ein Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

Das Formblatt KFB V7 liegt den Vergabeunterlagen bei.

- (v) 30.11.2015
- (w) Regierung von Mittelfranken , Promenade 27, 91522 Ansbach
Telefon 0981 53-0, Fax 0981 53-1206

Stadt Schwabach, 30.09.2015

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

**Satzung über den Integrationsrat der Stadt Schwabach
IntegrationsratS (IntRS) vom 9. Oktober 2015**

Die Stadt Schwabach erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) folgende Satzung:

§ 1

Integrationsrat

- (1) Die Stadt Schwabach bildet einen Integrationsrat als öffentliche kommunale Einrichtung.
- (2) Der Integrationsrat vertritt die Belange der Menschen mit Migrationshintergrund in Schwabach. Insbesondere wirkt er mit, deren Lebensverhältnisse zu verbessern und das friedliche und gleichberechtigte Zusammenleben in der Stadt zu fördern.
- (3) Der Integrationsrat berät den Stadtrat in allen Fragen, die Menschen mit Migrationshintergrund in Schwabach betreffen und zum eigenen Wirkungskreis der Stadt gehören. Dies geschieht durch eigene Anregungen und durch Stellungnahme auf Anforderung des Stadtrats oder der Stadtverwaltung.
- (4) Der Integrationsrat kann, soweit dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, eigene Veranstaltungen und Aktivitäten durchführen.

§ 2

Rechte des Integrationsrates

- (1) Der Integrationsrat kann aus eigener Initiative Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen beschließen. Beschlüsse des Integrationsrats, die eines Vollzugs bedürfen (Anträge), werden vom Stadtrat oder vom zuständigen beschließenden Ausschuss unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten behandelt. Im Übrigen sind die Beschlüsse von der Stadtverwaltung zu behandeln, die jedoch nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Stadtrats dessen Entscheidung herbeiführen kann. Der Oberbürgermeister kann die Behandlung von Anträgen ablehnen, die nicht in die Zuständigkeit der Stadt fallen.
- (2) Dem Integrationsrat sind vor den Sitzungen die Tagesordnungen des öffentlichen Teils von Stadtrats- und Ausschusssitzungen zur Kenntnis zu geben. Soweit die Tagesordnungspunkte die Aufgaben des Integrationsrates nach § 1 Absatz 2 und 3 berühren, sind ihm vorab rechtzeitig, spätestens aber mit der Versendung der Unterlagen an den Stadtrat oder einen seiner Ausschüsse, die entsprechenden Sachvorträge zuzuleiten, um ihm die Möglichkeit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- (3) Bei der Behandlung von Anträgen des Integrationsrats und bei Angelegenheiten die von wesentlichem Belang für die Menschen mit Migrationshintergrund in Schwabach sind, kann der oder die Vorsitzende oder ein vom Integrationsrat bestimmter Vertreter bzw. eine Vertreterin im Stadtrat oder in einem Ausschuss nach den jeweiligen Bestimmungen der Geschäftsordnung die Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.
- (4) In Verwaltungsverfahren, die grundsätzliche Auswirkungen auf die Aufgaben des Integrationsrates nach § 2 Absatz 1 haben, ist der Integrationsrat frühzeitig in geeigneter Weise einzubinden. Zumindest ist ihm Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.
- (5) Die gesetzlichen Vorschriften über die Geheimhaltung von Angelegenheiten, insbesondere Art. 52 Abs. 2 und 3 GO, und über die Amtsverschwiegenheit bleiben unberührt.

Fortsetzung Seite 5

Fortsetzung von Seite 4

§ 3

Zusammensetzung des Integrationsrates

- (1) Der Integrationsrat besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern sowie aus Mitgliedern mit beratender Stimme.
- (2) Von den stimmberechtigten Mitgliedern werden insgesamt neun aus dem Kreis der Schwabacher mit Migrationshintergrund bestimmt. Diese setzen sich wie folgt zusammen:
 - a. vier Vertreter oder Vertreterinnen der vier nicht-deutschen Nationalitäten mit dem höchsten Bevölkerungsanteil,
 - b. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gruppe der Spätaussiedlerinnen und -aussiedler,
 - c. vier Vertreter oder Vertreterinnen mit Migrationshintergrund (Ausländerinnen und Ausländer oder im Ausland geboren) ohne Rücksicht auf die Nationalität, hiervon höchstens zwei mit der gleichen Nationalität.Sollte aus den vier nichtdeutschen Nationalitäten mit dem höchsten Bevölkerungsanteil kein Bewerber bzw. keine Bewerberin zur Verfügung stehen, so ist die nächstgrößte nichtdeutsche Nationalität zu berücksichtigen. Bei der Bestimmung der Kandidaten und Kandidatinnen nach Satz 2 bleibt die aktuelle Staatsangehörigkeit außer Betracht.
- (3) Weitere sechs stimmberechtigte Mitglieder werden aus dem Kreis der gesellschaftlichen Gruppen mit Bezug zu den Zielen des Integrationsrates bestimmt:
 - a. je ein Vertreter oder eine Vertreterin der christlichen und muslimischen Religionsgemeinschaften,
 - b. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der im Bereich der Migranten- und Flüchtlingsarbeit tätigen Organisationen,
 - c. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Schwabacher Wirtschaft,
 - d. ein Vertreter oder eine Vertreterin des Schwabacher Sports,
 - e. der oder die Stadtratspfleger/in für Integrationsangelegenheiten.
- (4) Als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht gehören dem Integrationsrat an:
 - a. je ein Vertreter oder eine Vertreterin der im Stadtrat vertretenen Fraktionen, soweit dieses nicht bereits nach § 3 Absatz 3 Buchstabe e vertreten sind.
 - b. der für den Bereich des Ausländerrechts und der Integration zuständige berufsmäßige Stadtrat.

§ 4

Bestimmung der Mitglieder

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder nach § 4 Absatz 2 und deren Vertretung werden durch eine Versammlung der Schwabacherinnen und Schwabacher mit Migrationshintergrund im Wege der Mehrheitswahl gewählt.
- (2) Die Wahl erfolgt in Einzelwahl aus den Bewerberinnen und Bewerbern, die aus dem Kreis der Schwabacherinnen und Schwabacher vorgeschlagen wurden. Die Vorschlagsfrist beträgt ein Monat vor der Versammlung. Auf die Möglichkeit, Kandidatinnen oder Kandidaten zu benennen, ist zwei Monate vor der Versammlung durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.
- (3) Die Mitglieder nach § 4 Absatz 3 und 4 und deren Vertretung werden von den jeweiligen Gruppen benannt und bedürfen der Bestätigung durch den Stadtrat.
- (4) Zu der Versammlung nach § 5 Absatz 1 ist mit einer Frist von einem Monat durch öffentliche Bekanntmachung einzuladen. Ergänzend kann eine Einladung der stimmberechtigten Schwabacherinnen und Schwabacher durch ein gesondertes Anschreiben erfolgen.

Fortsetzung Seite 6

Fortsetzung von Seite 5

§ 5

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Integrationsrats sind verpflichtet, dessen Arbeit nach besten Kräften zu fördern, insbesondere an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Auf Antrag des Integrationsrats kann der Stadtrat ein Mitglied abberufen, wenn es an drei Sitzungen innerhalb von zwölf Monaten ohne genügende Entschuldigung nicht teilgenommen hat.
- (3) Ein Mitglied kann sein Amt niederlegen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 6

Amtsperiode

- (1) Die Amtsperiode des Integrationsrates beginnt in der Regel mit der Wahlperiode des Stadtrates und endet nach drei Jahren.
- (2) Nach Ablauf der Amtszeit führt der amtierende Beirat die Geschäfte kommissarisch bis zu einem Zeitraum von höchstens zwölf Monaten weiter, wenn die Neukonstituierung aus sachlichen Gründen nicht rechtzeitig erfolgen kann.

§ 7

Vorsitz

- (1) Der Integrationsrat wählt aus dem Kreis der Mitglieder gem. § 4 Absatz 2 einen oder eine Vorsitzenden und zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Für die Wahl findet Art. 51 Absatz 3 der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung. Der oder die Vorsitzende und die Vertreter und Vertreterinnen sollen nicht dem Stadtrat der Stadt Schwabach angehören.
- (2) Der oder die Vorsitzende beruft den Integrationsrat ein und leitet die Sitzungen. Er oder sie repräsentiert den Integrationsrat nach außen und vertritt ihn gegenüber dem Stadtrat und der Stadtverwaltung.

§ 8

Ehrenamt

- (1) Die Tätigkeit im Integrationsrat ist ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des Integrationsrates erhalten für ihre Tätigkeit keine Aufwandsentschädigung.
- (3) Für die Teilnahme an Besprechungen der Ausländerbeiräte der Städteachse werden die Kosten für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (VGN) erstattet. Für sonstige notwendige Dienstreisen, die vom Oberbürgermeister genehmigt worden sind, werden Kosten entsprechend dem Bayer. Reisekostengesetz erstattet.

§ 9

Geschäftsgang

- (1) Der Integrationsrat tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal in halben Jahr, zusammen. Der oder die Vorsitzende lädt zu den Beiratssitzungen, spätestens zehn Tage im Vorfeld, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Die Einladung kann auch durch E-Mail erfolgen.
- (2) Die Sitzungen des Integrationsrates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche Einzelner dies erfordern.
- (3) Der Integrationsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Sitzung des Integrationsrates wird von dem oder der Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin, bei deren Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet.

Fortsetzung Seite 7

Fortsetzung von Seite 6

- (5) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Integrationsrates kann einen Antrag im Integrationsrat stellen.
- (6) Anträge des Integrationsrates an den Stadtrat werden in den Stadtratssitzungen gemäß der Geschäftsordnung des Stadtrates behandelt. Die Anträge stehen Anträgen von Stadtratmitgliedern gleich.
- (7) Über den Verlauf aller Sitzungen, Tagungen und Versammlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Integrationsrates. Dies ist vom Integrationsrat mit 2/3-Mehrheit zu beschließen.

§ 10

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Integrationsrates obliegt dem für den Bereich des Ausländerrechts und der Integration zuständigen berufsmäßigen Stadtrat. Für die Wahrnehmung der Geschäfte soll durch ihn im Einvernehmen mit dem Integrationsrat ein/eine Geschäftsführer/Geschäftsführerin bestellt werden. Für die Führung der Geschäfte soll ihm/ihr eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (2) Die Stadt Schwabach stellt die für die Arbeit des Beirates benötigten Räume zur Verfügung.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2015 in Kraft.
- (2) Die Satzung über den Integrationsbeirat der Stadt Schwabach vom 01.02.2002 wird aufgehoben.

Stadt Schwabach, 05.10.2015

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Schwabach für das Haushaltsjahr 2015

- I. Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Schwabach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	101.064.050 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	102.592.912 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 1.528.862 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	94.683.619 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	92.794.911 €
und einem Saldo von	1.888.708 €

Fortsetzung Seite 8

Fortsetzung von Seite 7

b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	6.538.780 € 16.323.100 € - 9.784.320 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	6.400.000 € 2.625.400 € 3.774.600 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	- 4.121.012 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 6.400.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 8.322.700 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	300 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	450 v.H.
2. Gewerbesteuer	390 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 18.930.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

- II. Die Regierung von Mittelfranken hat die zu § 2 und § 3 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 23.02.2015 Nr. 12.13-1512e-2015 mit Auflagen zur Haushaltseinsparung erteilt.
- III. Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 12.10.2015 bis einschließlich 19.10.2015 während der üblichen Geschäftsstunden im Kämmereiamt, Ludwigstraße 16 (2. OG, Zi.Nr. 2.05) öffentlich auf.

Im Übrigen werden an der gleichen Stelle Haushaltssatzung und Haushaltsplan auf die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 BekV).

Stadt Schwabach, 01.10.2015

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Schwabach für das Haushaltsjahr 2015

I. Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Schwabach folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verändert
1. Im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	2.504.010	0	101.064.050	103.568.060
der Gesamtbetrag der Aufwendungen und der Saldo (Jahresergebnis)	618.250	0	102.592.912	103.211.162
	1.885.760	0	-1.528.862	356.898
2. im Finanzhaushalt				
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	2.504.010	0	94.683.619	97.187.629
	618.250	0	92.794.911	93.413.161
	1.885.760	0	1.888.708	3.774.468
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	0	283.500	6.538.780	6.255.280
	1.477.000	0	16.323.100	17.800.100
	1.477.000	-283.500	-9.784.320	-11.544.820
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	0	0	6.400.000	6.400.000
	0	0	2.625.400	2.625.400
	0	0	3.774.600	3.774.600
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	408.760	-283.500	-4.121.012	-3.995.752

§ 2

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird von 8.322.700 Euro um 2.316.000 Euro erhöht und damit auf 10.638.700 Euro neu festgesetzt.

Fortsetzung Seite 10

Fortsetzung von Seite 9

§ 3

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

II. Die Regierung von Mittelfranken hat die zu § 2 der Nachtragshaushaltssatzung erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 21.09.2015 Nr. 12-1512-6-1-7 rechtsaufsichtlich erteilt.

III. Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 12.10.2015 bis einschließlich 19.10.2015 während der üblichen Geschäftsstunden im Kämmereiamt, Ludwigstraße 16 (2. OG., Zi.Nr. 2.05) öffentlich auf.

An der gleichen Stelle werden die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan auf die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 BekV).

Stadt Schwabach, 01.10.2015

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

Straßensperrungen

Obere Pfaffensteigstraße

Die Obere Pfaffensteigstraße wird aufgrund der Aufstellung eines Holzfertighauses auf Höhe der Hausnummer 32 vom 19.10.2015 bis voraussichtlich 23.10.2015 für den Gesamtverkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist beidseitig bis zur Arbeitsstelle möglich.

Limbacher Straße

Die Limbacher Straße wird aufgrund einer Kranaufstellung auf Höhe der Hausnummer 1 vom 13.10.2015 bis voraussichtlich 14.10.2015 für den Gesamtverkehr gesperrt. Die Umleitung erfolgt über Nürnberger Straße – Fürther Straße. Für den Aliegerverkehr wird die Einbahnstraßenregelung in der Limbacher Straße zwischen der Nördlichen Ringstraße und Nadlerstraße für die Dauer der Arbeiten aufgehoben.

Georg-Hetzelein-Straße, Alfred-Kohler Straße, Einmündungsbereich Holbeinstraße/Grünewaldstraße

Wegen Asphaltarbeiten wird die Georg-Hetzelein-Straße vom 20.10.2015 bis 24.10.2015 und die Alfred-Kohler-Straße sowie der Kreuzungsbereich Alfred-Kohler-Straße, Holbeinstraße, Grünewaldstraße vom 23.10.2015 voraussichtlich 30.10.2015 für den Verkehr gesperrt. Aufgrund von Vorarbeiten/Restarbeiten kann es in den oben genannten Straße zusätzlich in der Zeit vom 15.10.2015 bis 30.10.2015 zu Behinderungen kommen. Der Anliegerverkehr in der Holbeinstraße und Grünewaldstraße ist bis zur Baustelle möglich.

Gartenheimweg

Wegen einer Dachsanierung wird der Gartenheimweg auf Höhe Hausnummer 1 vom 05.10.2015 bis voraussichtlich 06.11.2015 für den Verkehr gesperrt. Für die Dauer der Sperrung wird die Einbahnstraßenregelung in der Straße Gartenheimweg aufgehoben.

Stadt Schwabach, 02.10.2015

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Der Bebauungsplan S-113-12 „Weingäßchen II“ tritt in Kraft

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes für das o. g. Gebiet wurde durch Satzungsbeschluss des Stadtrats der Stadt Schwabach am 31.07.2015 abgeschlossen. Der am 05.10.2015 ausgefertigte Bebauungsplan S-113-12 „Weingäßchen II“ besteht aus dem Planblatt mit textlichen Festsetzungen sowie der Begründung. Mit dem Tag dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan S-113-12 „Weingäßchen II“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) rechtsverbindlich.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung vom Tag dieser Bekanntmachung an während der Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr sowie Donnerstag von 14 Uhr bis 17 Uhr (nach Vereinbarung auch zu anderen Zeiten) im Referat für Stadtplanung und Bauwesen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, 1. OG, einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise zur Satzung

1) gemäß § 44 (5) BauGB:

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt (vgl. § 44 (1) und (2) BauGB).

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von **3 Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 (4) Baugesetzbuch).

2) Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

(1) „Unbeachtlich werden:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schwabach (Referat für Stadtplanung und Bauwesen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, 91126 Schwabach) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

3) Für den bisher rechtskräftigen Bebauungsplan S-100-04 „Weingäßchen I“ gelten im Überlagerungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes S-113-12 „Weingäßchen II“.

Anlage: Geltungsbereich des Bebauungsplanes S-113-12

Stadt Schwabach, 07.10.2015

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

